

## Antrag

der Abgeordneten Höcherl, Stücklen, Seidl (Dorfen),  
Dr. Dollinger und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER TEIL

##### Materiellrechtliche Bestimmungen

###### § 1

(1) Verträge mehrerer Unternehmen, die sie zu einem gemeinsamen Zwecke schließen, sowie die auf Grund solcher Verträge gefaßten Beschlüsse bedürfen der Schriftform, sofern sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs wesentlich zu beeinflussen (Kartellverträge).

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt es, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine schriftliche Satzung Bezug nehmen. Für die auf Grund einer solchen Satzung gefaßten Beschlüsse genügt ihre Protokollierung.

###### § 2

(1) Kartellverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung zum Kartellregister.

(2) Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Anmeldungen sind in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich.

###### § 3

(1) Kartellverträge und Kartellbeschlüsse sind unwirksam, soweit sie die Teilnehmer verpflichten, ihre Erzeugung, ihren Absatz oder ihren Einkauf im Inlande mengenmäßig zu beschränken, oder in Absatz oder Einkauf eine Aufteilung des inländischen Marktes vorzusehen.

(2) Das gleiche gilt für Verträge oder Beschlüsse, welche den gemeinsamen Absatz der Erzeugnisse der Mitglieder im Inland oder den gemeinsamen Einkauf für die Mitglieder im Inlande zum Gegenstand haben. Ein gemeinsamer Vertrieb ist jedoch zulässig, sofern die Erzeugung der Mitglieder keinen Beschränkungen unterworfen und die Verkaufsstelle verpflichtet ist, die von ihr nicht abgenommenen Erzeugnisse zum Vertriebe freizugeben. Ein gemeinsamer Einkauf ist zulässig, sofern die Mitglieder nicht verpflichtet sind, ihren Einkauf ausschließlich durch die Gemeinschaft zu bewirken.

(3) Die Kartellbehörde kann auf Antrag Verträge oder Beschlüsse der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art erlauben, sofern nicht zu besorgen ist, daß durch den Vertrag schädliche Wirkungen auf den Ablauf von Erzeugung oder Handel oder auf die angemessene Versorgung der Verbraucher ausgeübt werden.

###### § 4

(1) Die Kartellbehörde kann Kartellverträge oder Kartellbeschlüsse für unwirksam erklären und ihre Durchführung untersagen, wenn von ihnen schädliche Wirkungen auf den Ablauf

von Erzeugung oder Handel oder auf die angemessene Versorgung der Verbraucher zu befürchten sind. Sind solche schädlichen Wirkungen nur von einzelnen Bestimmungen eines Kartellvertrages oder Kartellbeschlusses zu besorgen, so hat sich die Maßnahme auf die schädlichen Bestimmungen zu beschränken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 kann die Kartellbehörde anordnen,

1. daß ihr Abschrift aller zur Durchführung des Kartellvertrages getroffenen Beschlüsse, Vereinbarungen und Verfügungen eingebracht wird und daß die beschlossenen oder sonst angeordneten Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten;

2. daß jeder an dem Kartellvertrage Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen kann.

(3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Anordnungen können nebeneinander getroffen werden.

#### § 5

(1) Kartellverträge können von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Ist eine solche Kündigung erfolgt, so kann jedes andere Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten eine Anschlußkündigung schriftlich erklären. Die Anschlußkündigung wird hinfällig, wenn die Kündigung zurückgenommen wird.

(3) Der Kartellvertrag kann bestimmen, daß die Kündigung nicht zum Schlusse des Kalenderjahres, sondern zum Schlusse des Geschäftsjahres möglich ist. Eine darüber hinausgehende Beschränkung des Kündigungsrechtes bedarf der Erlaubnis der Kartellbehörde. Die Erlaubnis kann auf Antrag erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß die Beschränkung des Kündigungsrechtes schädliche Wirkungen auf den Ablauf von Erzeugung oder Handel ausüben oder eine angemessene Versorgung der Verbraucher in Frage stellen werde.

#### § 6

(1) Jeder Beteiligte kann den Kartellvertrag schriftlich fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden durch den Vertrag unbillig eingeschränkt oder das Recht

auf grundsätzliche Gleichbehandlung beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung sind die Nachteile zu berücksichtigen, welche den übrigen Vertragsteilnehmern durch das vorzeitige Ausscheiden des Kündigenden entstehen würden.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

#### § 7

Auf Grund von Kartellverträgen oder -beschlüssen dürfen Sicherheiten nur verwertet werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag des Kartells eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis wird versagt, wenn die Maßnahmen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken oder dessen Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung beeinträchtigen würden.

#### § 8

(1) Kartelle, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, sollen einen Vertreter bestellen, der ermächtigt ist, in den durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten für die beteiligten Unternehmen Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen. Name und Anschrift des Vertreters sind der Kartellbehörde mitzuteilen.

(2) Ist ein dem Absatz 1 entsprechender Vertreter nicht vorhanden, so kann die Kartellbehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Bestellung eines Vertreters hat, einen Vertreter ernennen. Seine Bestellung wird hinfällig wenn ein Vertreter gemäß Absatz 1 bestellt und die Bestellung der Kartellbehörde mitgeteilt wird.

#### § 9

(1) Die Mitglieder eines Kartells, das nicht rechtsfähig ist, sind für den Schaden verantwortlich, den ein Geschäftsführer oder sonstiger Beauftragter eines Kartells durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, auf Grund dieses Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn das Mitglied alles Erforderliche getan hat, um die zum Ersatz verpflichtende Handlung zu verhindern.

## § 10

(1) Wenn ein Kartell oder dessen Mitglieder oder ein marktbeherrschendes Unternehmen unter Ausnutzung ihrer Marktstellung mit anderen Unternehmen Verträge schließen, welche

1. unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen zugrunde legen oder
2. den Vertragsgegner verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder Leistungen mit abzunehmen oder
3. den Vertragsgegner bei Verträgen, die er mit Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränken oder
4. den Vertragsgegner in der Freiheit der Verwendung oder Veräußerung von Waren oder gewerblichen Leistungen von Dritten beschränken.

so kann die Kartellbehörde den Abschluß der fraglichen Verträge mit sofortiger Wirkung oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkt ab untersagen, sofern zu besorgen ist, daß durch derartige Verträge schädliche Wirkungen auf den Ablauf von Erzeugung oder Handel oder auf die angemessene Versorgung der Verbraucher ausgeübt werden.

(2) Ist ein Verbot gemäß Absatz 1 rechtskräftig ergangen, so kann ein bestehender Vertrag der fraglichen Art von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grunde fristlos insoweit gekündigt werden, als er noch von keiner Seite erfüllt ist.

(3) Als marktbeherrschend gelten Unternehmen, die für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, ferner zwei oder mehrere Unternehmen, die zusammenwirkend in gleichförmigem Verhalten den Markt wesentlich beeinflussen.

## § 11

(1) Wenn ein Kartell oder ein marktbeherrschendes Unternehmen auf dem von ihm beeinflussten Markt ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmungen üblicherweise zugänglich ist, unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Unternehmen in unbilliger Weise unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behan-

delt, so steht dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch sowie bei vorsätzlichem Handeln ein Schadensersatzanspruch zu.

(2) Das gleiche gilt, wenn gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte eines Kartells oder eines marktbeherrschenden Unternehmens ein den Vorschriften des Absatzes 1 widersprechendes Verhalten öffentlich oder gegenüber einem größeren Personenkreis oder gegenüber dem beteiligten Unternehmen anempfehlen.

(3) Wenn Verstöße gegen Absatz 1 oder Absatz 2 geeignet sind, schädliche Wirkungen auf den Ablauf von Erzeugung oder Handel auszuüben oder eine angemessene Versorgung der Verbraucher in Frage zu stellen, so kann die Kartellbehörde die in den Absätzen 1 und 2 gekennzeichneten Maßnahmen untersagen.

## § 12

(1) Behandeln Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen ein Unternehmen gegenüber anderen, nach ihrer wirtschaftlichen Betätigung sowie nach Art und Gegenstand des Betriebes gleichartigen Unternehmen dadurch unterschiedlich, daß sie ihm den Erwerb der Mitgliedschaft verweigern, so kann die Kartellbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens verfügen, daß das Unternehmen auf seinen Antrag als Mitglied aufzunehmen ist, soweit die Verweigerung der Aufnahme das Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung ohne wichtigen Grund beeinträchtigt und die Betätigung des Unternehmens innerhalb der Wirtschaftskreise, denen es nach Art und Gegenstand angehört, unbillig erschwert.

(2) Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine nach Absatz 1 ergangene Verfügung der Kartellbehörde verstoßen, so kann der Geschädigte auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

## § 13

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Unternehmen Anwendung, die von der öffentlichen Hand, in Gemeineigentum oder Gemeinwirtschaft oder als gemeinnützige Unternehmen betrieben werden.

(2) Auf Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Auslande findet das Gesetz Anwendung, soweit sich die Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf das Bundesgebiet erstrecken, insbesondere soweit sie im Bundes-

gebiet durch gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Agenten am Markt beteiligt sind.

(3) Auf die dem Verträge über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 unterliegenden Unternehmen findet das Gesetz keine Anwendung.

## ZWEITER TEIL

### Behörden

#### § 14

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt gegenüber Kartellen oder wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens über das Gebiet eines Landes hinausreicht;
2. in allen übrigen Fällen die oberste Landesbehörde.

(2) Das Bundeskartellamt ist Weisungen für den Einzelfall nicht unterworfen. Dasselbe gilt für die oberste Landesbehörde, wenn sie als Kartellbehörde tätig wird.

(3) In den auf Grund von § 3 Abs. 3, §§ 4 und 5 Abs. 3, § 7, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und § 12 getroffenen Verfügungen der Kartellbehörde können Beschränkungen, Fristen, Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Die Verfügungen können widerrufen oder geändert werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung, herbeigeführt worden sind, oder
2. soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

(4) Vor Entscheidungen auf Grund von § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 hat die Kartellbehörde, wenn es sich um Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Unternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, oder Vereinigungen solcher Unternehmen handelt, ein Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde, und wenn es sich um Unternehmen der Küsten- oder Binnenschifffahrt handelt, ein Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung herbeizuführen.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren und von angestellten Ermittlungen verständigt das Bundeskartellamt die örtlich zuständige oberste Landesbehörde.

#### § 15

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird ein Bundeskartellamt errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Mitglieder des Bundeskartellamtes dürfen nicht Inhaber, Leiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, eines Kartells oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.

(3) Der Präsident des Bundeskartellamtes regelt die Verteilung und den Gang der Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Für das Bundeskartellamt wird im Haushalt des Bundesministers für Wirtschaft ein eigener Haushaltsplan aufgestellt.

(5) Das Bundeskartellamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.

## DRITTER TEIL

### Verfahren

#### 1. Verfahren vor den Kartellbehörden

#### § 16

Die Kartellbehörde geht von Amts wegen vor, wenn Tatsachen zu ihrer Kenntnis gelangen, welche es wahrscheinlich machen, daß eine nach § 4, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 zulässige Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In den Fällen der §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7, 12 Abs. 1 wird die Kartellbehörde auf Antrag tätig.

#### § 17

(1) An dem Verfahren ist in den Fällen des § 16 Satz 1 das Kartell oder das marktbeherrschende Unternehmen beteiligt, gegen

welches sich das Verfahren richtet. In den Fällen des § 16 Satz 2 sind Antragsteller und Antragsgegner beteiligt.

(2) Personenvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, können Beteiligte sein.

(3) Die Beteiligten können die Akten der Kartellbehörde an amtlicher Stelle einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften herstellen lassen, soweit nicht die Kartellbehörde dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ablehnt. Die Gegenpartei ist vorher über das Gesuch zu hören. Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben.

(4) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie auf ihren Antrag zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

#### § 18

(1) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise soll die Kartellbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Ist bei dem zuständigen Spitzenverband eine Einigungsstelle eingerichtet, so soll die Kartellbehörde dieser Stelle Gelegenheit zu einem Schlichtungsversuch geben, es sei denn, daß dies aus besonderen Gründen unzulässig erscheint.

#### § 19

Die Kartellbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Gesetzeszweckes gerechtfertigt und notwendig ist, Ermittlungen führen und Beweise erheben. Die Bestimmungen der §§ 35 bis 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) sind entsprechend anzuwenden.

#### § 20

(1) Unanfechtbar gewordene Verfügungen macht die Kartellbehörde auf Kosten der Beteiligten im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten zuzustellen.

#### § 21

(1) Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde sowie über die Zulassung und die Gebühren von Vertretern bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung; sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Gebühren sollen mindestens die durch das Verfahren entstandenen Auslagen decken.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die einem Beteiligten entstandenen Kosten von einem anderen Beteiligten oder von der Staatskasse ganz oder teilweise zu erstatten sind.

#### 2. Klage im Verwaltungsstreitverfahren

#### § 22

(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

(2) Die Klage steht zu

1. den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten;
2. jedem, dessen Rechte durch die Verfügung unmittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Gericht ein von der Kartellbehörde auf Grund von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 erlassenes Verbot durch einstweilige Anordnung auf Antrag der Kartellbehörde für vorläufig vollstreckbar erklären, wenn die Kartellbehörde ein dringendes öffentliches Interesse an alsbaldiger Durchführung des Verbotes glaubhaft macht.

(4) In dem Verfahren können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

#### § 23

(1) Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung, für die nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Klageberechtigten mit Bekanntmachung der angefochtenen Verfügung im Bundesanzeiger. Es genügt, wenn die Klage rechtzeitig bei der Kartellbehörde eingeht.

(2) Die Klagefrist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(3) Die Klage muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird;
2. die Angabe der Gründe, auf die sich die Klage stützt.

(4) Die Klageschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

### § 24

(1) Über die Klage entscheidet in erster und letzter Instanz der beim Bundesverwaltungsgericht einzurichtende Kartellsenat in der Besetzung von drei beamteten und zwei nichtbeamteten Richtern.

(2) Die nichtbeamteten Richter werden vom Vorsitzenden des Kartellsenats aus einer Liste einberufen, die das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts alljährlich aufstellt. Für diese Liste werden vom Bundeswirtschaftsminister Vorschläge gemacht. Die Spitzenverbände der Wirtschaft werden vom Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts über die Vorschläge gehört.

(3) Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 13 bis 16, 18, 20 bis 26 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) maßgebend.

(4) Das Gericht kann Personen, deren rechtliche Interessen durch die angefochtene Entscheidung berührt werden, zu dem Verfahren beiladen.

(5) Will das Gericht der Klage stattgeben, so kann es die Sache an die Kartellbehörde zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverweisen oder, falls der Sachverhalt genügend geklärt ist, die Verfügung der Kartellbehörde aufheben oder an deren Stelle selbst eine Verfügung erlassen. Im letzteren Fall gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

## 3. Ordnungswidrigkeiten

### § 25

(1) Eine Geldbuße bis zu 100 000 DM kann gegen denjenigen festgesetzt werden, der

1. vorsätzlich gegen eine nach § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 ergehende Anordnung der Kartellbehörde

verstößt, die ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist;

2. sich vorsätzlich über die Nichtigkeit eines nach §§ 1, 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 unwirksamen Kartellvertrages hinwegsetzt;
3. vorsätzlich entgegen § 7 Sicherheiten verwertet;
4. vorsätzlich einem anderen einen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil er von einem ihm nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5, § 6, § 10, § 11 Abs. 2 oder § 13 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat;
5. vorsätzlich unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, um für sich oder einen anderen eine nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 7 erforderliche Erlaubnis zu erschleichen.

(2) Verstößt jemand in einem Kartell oder einem marktbeherrschenden Unternehmen gegen die Vorschriften des Absatzes 1, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

### § 26

(1) In den Fällen des § 25 ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden.

(2) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Bußgeldbescheide (§§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über den Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung (§ 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Kartellsenat des Bundesverwaltungsgerichtes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 14 Abs. 1 zuständige Kartellbehörde. Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse werden, wenn der Bußgeldbescheid vom Bundeskartellamt erlassen ist, vom Bundesminister für Wirtschaft, wenn der Bußgeldbescheid von der obersten Landesbehörde erlassen ist, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle wahrgenommen.

#### 4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

##### § 27

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen oder Kartellbeschlüssen ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handels-sachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

##### § 28

(1) Die Landesregierung kann für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 27 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke und ein Oberlandesgericht oder das oberste Landesgericht als für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann diese Zuständigkeit eines Landgerichtes oder Oberlandesgerichtes für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den gemäß Absatz 1 und 2 bestimmten Gerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach Absatz 1 und 2 gehören würde.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich gemäß Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

##### § 29

(1) Das Gericht hat das Bundeskartellamt über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetze oder aus Kartellverträgen oder Kartellbeschlüssen ergeben, durch Übersendung einer Abschrift der Klageschrift zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident des Bundeskartellamtes kann, wenn er dies zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamtes und, wenn der Rechtsstreit eines der im § 14 Abs. 4 bezeichneten Unternehmen betrifft, auch aus den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Vertreter bestellen, der befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen des Vertreters sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreites nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamtes.

##### § 30

(1) Ist in einem Kartellvertrage oder -beschlusse eine Schiedsklausel enthalten, so wird das Schiedsgericht nach folgenden Grundsätzen gebildet:

1. Jede der beiden Parteien hat das Recht, nach freier Wahl die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern ihres Vertrauens zu ernennen. §§ 1029 bis 1031 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.
2. Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen über die Person des Obmanns, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

(2) Abweichende Vereinbarungen des Schiedsvertrages sind nichtig.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

##### § 31

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Bundesbehörden Geldbußen oder Zwangsgelder festsetzen oder die Erhebung von Gebühren anordnen, werden die geschuldeten Beträge nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durch das örtlich zuständige Finanzamt beigetrieben.

##### § 32

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Kartellverträge und Kartellbeschlüsse unterliegen vom Inkrafttreten des Gesetzes an den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Sie werden sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nichtig, sofern nicht spätestens innerhalb dieser Frist dem Erfordernis der Schriftform (§ 1) genügt wird und die Anmeldung zum Kartellregister erfolgt (§ 2).

(3) Kartellverträge und Kartellbeschlüsse, deren Gültigkeit nach § 3 von der Erlaubnis der Kartellbehörde abhängig ist, werden nach Ablauf der gleichen Frist ungültig, soweit nicht die Kartellbehörde eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 erteilt.

### § 33

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil, Kap. VI, (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und der Verordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823);
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);
3. die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. August 1930 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1930 Nr. 205);
4. die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 12);
5. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und

Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Februar 1931 Erster Teil, Kap. I und II (Reichsgesetzbl. I S. 699);

6. das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) mit der Ausführungsverordnung vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
7. das Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);
8. die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376);
9. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488);
10. die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621);
11. die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573);
12. die Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung vom 20. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 619);
13. die Anordnung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft über die Festlegung von Verbraucherpreisen durch Erzeuger und Importeure vom 27. Dezember 1948 — PR 130/48 — (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 20 vom 31. Dezember 1948 S. 196).

### § 34

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1955

Höcherl  
Stücklen  
Seidl (Dorfen)  
Dr. Dollinger  
Bauer (Wasserburg)  
Demmelmeier  
Dr. Dittrich  
Donhauser  
Dr. Franz  
Fuchs

Funk  
Geiger (München)  
Frau Geisendörfer  
Dr. Gleissner  
(München)  
Dr. Graf  
Dr. Graf Henckel  
Kemmer (Bamberg)  
Kahn  
Klausner  
Kramel

Lang (München)  
Lücker (München)  
Dr.-Ing. E. h. Schubert  
Schütz  
Spies (Emmenhausen)  
Spörl  
Stiller  
Unertl  
Wieninger  
Wittmann